

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 28. Mai 2026

Nr. 11

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 19.05.2026 Nr. 24-8326-11-7-13 über die Verbindlichkeitsklärung der 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2); Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend: Änderung der Vorranggebiete CA2,u „Östlich Mädelhofen“, CA3,u „Östlich Roßbrunn“ und TO/LE2 „Östlich Helmstadt“ ..... 125

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 08.05.2026 Nr. RUF-12-1444.11-4-3-10 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt ... 126

Bek vom 21.05.2026 Nr. 12-1444.10-2-18 über die Haushaltsatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2026 ..... 126

Bek vom 21.05.2026 Nr. 12-1444.11-1-18 über die Haushaltsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026 ..... 127

#### Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Bek vom 06.05.2026 Az. 22-2-2206-3-8-9 über die Kehrbezirksschreibung des Kehrbezirks Haßberge 4 (Zeil) ..... 128

Bek vom 13.05.2026 Az. 22.2-2206.3-8-16 über die Kehrbezirksschreibung des Kehrbezirks Würzburg-Land 12 (Röttlingen) ..... 128

Bek vom 21.05.2026 Nr. 24-8324-5-1-16 über die Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPiG; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ..... 129

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 130

### Amtlicher Teil

#### Verbindlicherklärung der 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

##### Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend: Änderung der Vorranggebiete CA2,u „Östlich Mädelhofen“, CA3,u „Östlich Roßbrunn“ und TO/LE2 „Östlich Helmstadt“

Bekanntmachung vom 19.05.2026 Nr. 24-8326-11-7-13

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) zur Änderung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ die Ziele 2.1.1.4 und 2.1.1.6 betreffend: Änderung der Vorranggebiete CA2,u „Östlich Mädelhofen“, CA3,u „Östlich Roßbrunn“ und TO/LE2 „Östlich Helmstadt“, beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. April 2026 die 19. Verordnung des Regionalplans Würzburg (2) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (29.05.2026) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der allgemei-

nen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter:

[Regionalplan Region Würzburg \(2\) - Regierung von Unterfranken](#)

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Würzburg (2)“ – Rechtskräftige Änderungen – 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG i.d.F. vom 23.07.2024 wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, c/o Landratsamt Karlstadt, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 19.05.2026  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer  
Regierungspräsidentin

Apl-I 8326

RABI S. 125

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 08.05.2026 Nr. RUF-12-1444.11-4-3-10

#### I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.04.2024 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.05.2026  
Regierung von Unterfranken

Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.11.2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 14.04.2026 folgende

#### Änderungssatzung

beschlossen:

#### I. Änderungen

Die Verbandssatzung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

#### § 16

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so geht der Betrieb einer Musikschule im Sinne der bayerischen Sing- und Musikschulverordnung auf die bisherigen Verbandsmitglieder über. Dazu übernehmen die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt jeweils so viele der tariflich Beschäftigten und Beamte, als es ihrem Anteil an der Schülerzahl im Zeitpunkt der Auflösung entspricht. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Musikschule und dem Landkreis und der Stadt Schweinfurt geregelt.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so leistet der Landkreis der Stadt Schweinfurt entsprechend seinem Anteil an der Schülerzahl im Zeitpunkt der Auflösung Ersatz für alle künftigen Aufwendungen der Stadt Schweinfurt für diejenigen Beamten der Stadt Schweinfurt, die während des Bestehens des Zweckverbandes an der Musikschule tätig waren und zum Zeitpunkt der Auflösung in Ruhestand sind oder danach in den Ruhestand treten. Dienstzeiten, in denen

Beamte der Stadt Schweinfurt nicht zum Zweckverband abgeordnet waren, werden entsprechend abgesetzt.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so leisten der Landkreis und die Stadt Schweinfurt entsprechend ihrem Anteil an der Schülerzahl im Zeitpunkt der Auflösung Ersatz für alle künftigen Aufwendungen für diejenigen ehemaligen Beamten des Zweckverbandes, die während des Bestehens des Zweckverbandes an der Musikschule tätig waren und zum Zeitpunkt der Auflösung in Ruhestand sind oder danach in den Ruhestand treten.

#### II. Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Schweinfurt, 14.04.2026

Töpfer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 21.05.2026 Nr. 12-1444.10-2-18

#### I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.03.2026 für den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 40.101.115 € die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau, Am Hasenkopf 1, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.05.2026  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

#### II.

Auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes für kommunale Zu-

sammenarbeit (KommZG) i.V.m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau folgende Haushaltssatzung:

### § 1 Übersicht

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Erträgen und Aufwendungen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	38.811.028 Euro
ordentliche Aufwendungen	38.811.028 Euro
Saldo	0 Euro
Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.757.282 Euro
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.677.407 Euro
Saldo	79.875 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.000.000 Euro
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	44.101.115 Euro
Saldo	-40.101.115 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	41.178.607 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.074.476 Euro
Saldo	39.104.131 Euro
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	79.875 Euro
<u>Saldo Investitionstätigkeit</u>	-40.101.115 Euro
Finanzmittelüberschuss/Fehlbetrag	-40.021.240 Euro
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln:	
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-40.021.240 Euro
Saldo Finanzierungstätigkeit	39.104.131 Euro
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln:	-917.109 Euro

### § 2 Kreditaufnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 40.101.115 Euro vorgesehen.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4 Umlagen an die Verbandmitglieder

Die festgesetzten Umlagen sind durch die Verbandmitglieder jeweils zur Hälfte aufzubringen.

1. Betriebsumlagen gem. § 16 Abs. 3 Verbandssatzung zur Deckung der Tätigkeiten des Zweckverbandes	1.995.233 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	997.617 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	997.617 Euro
2. Investitionsumlage gem. § 16 Abs. 3 Verbandssatzung zur Finanzierung von Sachanlagegütern des Zweckverbandes	0 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	0 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	0 Euro
3. Betriebsumlage gem. § 18 Verbandssatzung zum Ausgleich des Betriebsergebnisses des Krankenhauses	36.800.000 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	18.400.000 Euro
Anteil Landkreis Aschaffenburg	18.400.000 Euro
4. Investitionsumlage gem. § 17 Verbandssatzung zur Finanzierung der nicht durch Fördermittel oder sonstigen Einnahmen finanzierten Investitionen des Krankenhauses	4.000.000 Euro
Anteil Stadt Aschaffenburg	2.000.000 Euro

Anteil Landkreis Aschaffenburg 2.000.000 Euro

### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Aschaffenburg, 31.03.2026

Jürgen Herzing  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 126

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 21.05.2026 Nr. 12-1444.11-1-18

### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.05.2026  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

### II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.722.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.042.900,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden

nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

##### A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.058.800,00 € festgesetzt.

##### B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 304.900,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2025 und zu 50 % nach der Anzahl der

jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2025 zu bemessen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.  
Schweinfurt, 19.05.2026

Florian Töpfer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 127

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

#### **Haßberge 4 (Zeil) zum 01.06.2026 Az. 22.2-2206.3-8-9**

Der Bezirk Haßberge 4 besteht aus dem Ortsteil Steinbach der Gemeinde Ebelsbach, dem Ortsteil Limbach der Stadt Eltmann, dem Ortsteil Neubrunn der Gemeinde Kirchlauter und den Ortsteilen Krum, Zeil a. Main und Ziegelanger der Stadt Zeil a. Main.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Beststellungsfristtermin von der Beststellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.04.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 30.04.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungs-

formulars ist für die Zeit vom 01.05.2019 bis 30.04.2026 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 19.05.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Beststellungsbehörde:

#### **Regierung von Unterfranken**

**- Arbeitsbereich 22.2 -**

**Peterplatz 9**

**97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 06.05.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 128

### Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken zum 01.10.2026

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.10.2026 (Bestellungsfrist) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

**Würzburg-Land 12 (Röttingen), Az. 22.2-2206.3-8-16**

aus. Der Kehrbezirk besteht aus einem Teilbereich der Stadt Aub (Gemeindeteile Aub, Baldersheim, Burgerroth), aus einem Teilbereich von Bieberehren (Gemeindeteile Bieberehren, Buch, Klingen), einem Teilbereich des Marktes Gelchsheim (Gemeindeteil Gelchsheim), aus einem Teilbereich von Riedenheim (Gemeindeteile Riedenheim, Lenzenbrunn), der Stadt Röttingen (mit Stadtteilen) und der Gemeinde Tauberrettersheim.

**Der Kehrbezirk befindet sich wegen Bewerbermangel seit 01.10.2023 bis 30.09.2026 unter kommissarischer Verwaltung mehrerer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.**

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsschichtag ist der 31.05.2026. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.05.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.05.2026 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich **bis spätestens zum 24.06.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe o.g. Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken**  
**- Arbeitsbereich 22.2 –**  
**Peterplatz 9**  
**97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zum Umfang der einzelnen Kehrbezirke und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.05.2026  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 128

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPlG;**

**Beteiligungsverfahren gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Bekanntmachung vom 21.05.2026 Nr. 24-8324-5-1-16

Laut Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen vom 07. Mai 2026 hat die Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen in ihrer Sitzung am 25.03.2026 den 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan) beschlossen und mit weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPlG freigegeben.

Ort und Dauer der Auslegung werden damit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht. Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wurde der Regierung von Unterfranken die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 18 Abs. 6 S. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit bei Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume zu beteiligen.

Der 2. Entwurf des RPG Südwestthüringen trifft Festlegungen zu folgenden Themen:

- Raumstruktur (Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich raumbedeutsame Gemeindefunktionen),
- Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sowie Großflächiger Einzelhandel),
- Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich u.a. Vorranggebiete Windenergie und Soziale Infrastruktur) und
- Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie Tourismus und Erholung).

Die Planungsziele des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen wurden an die geänderten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, u.a. an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2025 angepasst. Danach ist mit dem 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen gemäß der Zielfestlegung 5.2.7 LEP 2025 das regionale Teilflächenzwischenziel für den Freistaat Thüringen umzusetzen und 6.899 ha (1,7 % der Planungsregionsfläche) bis 31.12.2027 als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Regionalplan - Textteil inklusive Begründungen sowie 2 Anlagen zur Begründung Z3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1:100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (West- und Ostblatt) und

- Umweltbericht zum Regionalplan als gesonderter Teil der Begründung inklusive Anhänge.

Die planaufstellende Stelle hat zudem zusätzliche zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht.

Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem ThürLPlG erfolgt in der Zeit vom **18. Mai 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026**.

In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen abgegeben werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 18 Abs. 6 S. 2 BayLplG können die Unterlagen des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen in dem oben genannten Zeitraum auf folgenden Internet-Seiten abgerufen werden unter:

- Regierung von Unterfranken- höhere Landesplanungsbehörde - [[Raumordnungspläne benachbarter Regionen: aktuelle Anhörungen - Regierung von Unterfranken](#)],
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön [[www.main-rhoen.de](#)] und
- Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen [[Entwurfsstand 03.2026 | Regionale Planungsgemeinschaften Thüringen](#)].

Alternativ erhalten Sie gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 4 BayLplG auf Anfrage per E-Mail an [region3@reg-ufr.bayern.de](mailto:region3@reg-ufr.bayern.de) eine alternative Zugangsmöglichkeit. Gemäß Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2026 S. 561 vom 04.05.2026 sind überdies weitere Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen gegeben.

Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Textteil inklusive Begründungen, Themenkarten und Raumnutzungskarte sowie Anlagen zur Begründung und Umweltbericht inklusive Anhänge) sollen im Zeitraum vom 18.05.2026 bis einschließlich 20.07.2026 gemäß § 9 Abs. 2 ROG elektronisch übermittelt werden an [regionalplan2026-suedwest@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplan2026-suedwest@tlvwa.thueringen.de).

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Würzburg, 21.05.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereichs

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

ApI-1 8324

RABI S. 129

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Igl

#### Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

118. Aktualisierungslieferung

Preis: 95,00 Euro

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Graß/Duhnkrack

#### Umweltrecht in Bayern

226. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66237226

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

31.393 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)

62.40 Richtlinie des Umweltgutachterausschusses nach dem Umweltauditgesetz für die Überprüfung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen im Rahmen der Aufsicht (UAG- AufsR - UAG-Aufsichtsrichtlinie)

66.13 Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare Leistungen der Bundesnetzagentur (Besondere Gebührenverordnung BNetzA - BNetzAB GebV)

Lindner/Stahl

#### Das Schulrecht in Bayern

281. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66243281

Preis: 367,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

die Änderungen

- der **Wirtschaftsschulordnung**
- der **Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen**
- der **Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung**
- der **KMBek über den Besuch von Gedenkstätten**

die Aktualisierung der Kommentierung folgender Artikel des BayEUG:

Art. 7 Die Grundschule

Art. 32 Grundschulen

Art. 41 Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler bei längerfristiger Erkrankung

Art. 43 Gastschulverhältnisse

Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

Pangerl

### **Berufliches Schulwesen in Bayern**

245. Aktualisierungslieferung

Januar 2026

Art.-Nr. 66249245

Preis: 410,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der geänderten **Bayerischen Schulordnung (BaySchO)**, der **Berufsfachschulordnung Musik** und der **Berufsfachschulordnung Gesundheitsberufe**.

Pießkalla

### **Jagdrecht**

#### **Bundesjagdgesetz**

#### **Bayerisches Jagdgesetz**

Ergänzende Bestimmungen

111. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66355111

Preis: 222,48 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurde das Bundesjagdgesetz (BJagdG) (Kennzahl 11), das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) (Kennzahl 15) sowie die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) (Kennzahl 16) auf den neuesten Stand gebracht.

Außerdem wurden die Kommentierungen zu § 17 BJagdG Versagung des Jagdscheines (Kennzahl 11.17), § 18 BJagdR Einziehung des Jagdscheines (Kennzahl 11.18), § 18a BJagdG Mitteilungspflichten (Kennzahl 11.18a), Art. 52 BayJG Sachliche Zuständigkeit (Kennzahl 15.52), § 12a AVBayJG Fallen für den Lebendfang (Kennzahl 16.12a), § 18 AVBayJG Tierarten und zu § 19 AVBayJG Jagdzeiten aktualisiert.

Fritsch

### **Organisationshandbuch für bayerische Behörden**

Komentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/ Informations- und Kommunikationstechnik

51. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66208051

Preis: 411,72 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die vorliegende 51. Ergänzungslieferung hat vor allem rechtliche

Änderungen zum Gegenstand:

- Das Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) zur **Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes** veranlasste vor allem eine Aktualisierung der Kennzahlen 25.30 und 11.22;
- die Deregulierung des Vergaberechts zum 01.01.2025 machte eine **Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** (Bek der Staatsregierung vom 29. Juli 2025 (BayMBL Nr. 327) notwendig. Dies machte eine Aktualisierung der Kennzahlen 11.04, 15 und 50.00 erforderlich;
- die Europäische Kommission hat mit den Verordnungen (EU) 2025/2150, 2025/2151 und 2025/2152 vom 22. Oktober 2025 die **neuen EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge** und Konzessionen für die Jahre 2026/2027 veröffentlicht; dies führte zu einer weiteren Aktualisierung der Kennzahl 50.00;
- Anlass für die Anpassung von Kennzahl 11.18 war die Bek der Staatsregierung vom 24. Juni 2025 (BayMBL Nr. 289) zur **Änderung der Veröffentlichungsbekanntmachung**;
- die Erhöhung der Portoentgelte der Deutschen Post zum 1. Januar 2025 machte eine vollständige Überarbeitung von Kennzahl 33.12 notwendig;
- die Bayerische Staatsregierung hat im April 2025 eine neue **IT-Strategie für den Freistaat Bayern** beschlossen, die zu einer erneuten Überarbeitung von Kennzahl 35.01 führte.

Hierbei wurden in die zu überarbeitenden (und vereinzelt weiteren) Kennzahlen sonstige kleinere inhaltliche Aktualisierungen und Hinweise sowie redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Tures

### **Das schwierige Kind?**

Herausforderndem Verhalten professionell begegnen

Preis: 34,99 Euro

ISBN 978-3-8346-5294-2

Cornelsen Verlag

Kinder zeigen manchmal Verhaltensweisen, die uns als Erwachsene herausfordern - doch oft steckt mehr dahinter, als auf den ersten Blick erkennbar ist. „Das schwierige Kind?“ bietet umfassendes Fachwissen und praxisnahe Handlungsstrategien, um herausforderndem Verhalten professionell zu begegnen.

Kathke

### **Dienstrecht in Bayern I**

292. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66190292

Preis: 182,40 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Den Schwerpunkt dieser Aktualisierung bildet der zweite Teil der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes). Daneben enthält die Lieferung Änderungen der Veröffentlichungsbekanntmachung und der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie. Herr Speckbacher hat die Muster zur Antragsteilzeit, zur familienpolitischen Teilzeit, zur Elternzeit in Kombination mit Teilzeit, zur Altersteilzeit und zur familienpolitischen Beurlaubung überarbeitet.